cts-Schwestern
vom Hl. Geist gGmbH

cts - Schwestern v. Hl. Geist gGmbH | Rhönweg 6 | 66113 Saarbrücken

An die
Eltern und den Elternbeirat
der
Integrativen Kita im Theresienheim
Luisenthaler Straße 12
66115 Saarbrücken

Geschäftsbereich
Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe

Rhönweg 6
66113 Saarbrücken

Tel.:0681/58805-250
Fax: 0681/58805-7-250
d.scherer@cts-mbh.de
www.cts-mbh.de

06.07.2020

Anpassung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 mit Wirkung zum 01.08.2020 aufgrund des Gute-Kita Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie heute über die Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021: Das Saarland setzt Mittel aus dem Gute-Kita-Bundesgesetz zur Beitragssenkung für die Familien ein. Deshalb sinken im Saarland ab Beginn des Kindergartenjahres 01.08.2020 die Elternbeiträge, da in diese nur noch 17% statt die bisherigen 21% der Personalkosten eingerechnet werden. Dieser Anteil soll sich in den folgenden Kitajahren bis 2023 weiter reduzieren.

Ab dem 01.08.2020 ergeben sich nun folgende monatlichen Elternbeiträge und Essensgelder, die die regulären Steigerungsfaktoren enthalten (Tarifsteigerung der Personalkosten der Einrichtung; Preissteigerungen des Caterers):

Beiträge Kindergartenjahr 2020/2021

Kinderkrippe (100%)	**298,00 €**
Ganztagskindergarten (100%)	**133,00 €**
Essensgeld	**75,00 €**
Pflegepauschale	**13,00 €**

Art.-Nr. 1017755/01.16/12260

Der Elternbeitrag wird zudem noch in einer sogenannten Geschwisterermäßigung gestaffelt: Familien mit 2 und mehr Kindern erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Ermäßigungen auf Elternbeiträge. Nähere Informationen dazu finden Sie in der gesonderten Information zu diesem Schreiben.

Elternbeitragsstaffelung „Geschwisterermäßigung im Kindergartenjahr 2020 /2021"

Geschwisterrangfolge	**1. Kind**	**2. Kind**	**3. Kind**	**4. Kind**	**5. Kind und mehr**
zu zahlender Anteil	100%	75%	50%	25%	beitragsfrei
Kinderkrippe	298,00 €	224,00 €	149,00 €	75,00 €	0,00 €
Ganztagskindergarten	133,00 €	100,00 €	67,00 €	33,00 €	0,00 €

Weiterhin gibt es seit 01.08.2019 eine Änderung des Regionalverbands Saarbrücken zur Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen. Auch hierzu finden Sie näheres in der gesonderten Information.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Katja Roos
Einrichtungsleiterin

Dagmar Scherer
Prokuristin cts-Schwestern vom Heiligen Geist gGmbH
Geschäftsbereich Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe

Anlage: Informationen Geschwisterermäßigung und Regelung Regionalverband Saarbrücken

Anlage „Informationen Geschwisterermäßigung und Regelung Regionalverband Saarbrücken"
zum Schreiben vom 06.07.2020 an die Eltern und den Elternbeirat

Informationen zu: **1. Geschwisterermäßigung im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Saarland entsprechend § 14 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG vom 19.06.2019 mit Wirkung ab 01.08.2019**

2. Änderung des Regionalverband Saarbrücken zur Übernahme von Elternbeiträgen mit Wirkung ab 01.08.2019

1. Geschwisterermäßigung (§ 14 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG vom 19.06.2019)

Im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Bundesgesetzes gilt ab dem 01.08.2019 in saarländischen Kindertagesstätten die Geschwistermäßigung. Für Eltern, die den Betreuungsplatz selbst bezahlen, wird dieser unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden.

Die Geschwisterermäßigung erhalten Familien ab dem zweiten Kind in der Rangfolge der Geburten unter Berücksichtigung aller Kinder, die kindergeldberechtigt sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Kinder gleichzeitig die gleiche, eine andere oder keine Kindertagesstätte besuchen. Das älteste Kind zählt als erstes Kind, die weitere Rangfolge erfolgt immer zum nächst jüngeren Kind.

Der Elternbeitrag wird gemäß der Geschwisterrangfolge eines Kindes in einer Kita folgendermaßen gestaffelt:

- Erstes Kind: 100% des Elternbeitrages für den gewählten Platz
- Zweites Kind: 75 % des Elternbeitrages für den gewählten Platz
- Drittes Kind: 50% des Elternbeitrages für den gewählten Platz
- Viertes Kind: 25% des Elternbeitrages für den gewählten Platz
- Ab dem fünften Kind ist der Platz für dieses Kind und mögliche weiteren Kinder beitragsfrei.

Beispiele:

- Eine Familie hat drei kindergeldberechtigte Kinder, das erste Kind ist 17 Jahre alt, das zweite Kind acht Jahre und das **dritte Kind fünf Jahre und in der Kindertagesstätte** (= 3. Kind in der Geschwisterrangfolge): Zu zahlen sind 50% des Elternbeitrags für den Platz in der Kindertagesstätte.

- Eine Familie hat drei Kinder, das erste Kind ist zehn Jahre, **das zweite Kind fünf Jahre und in der Kindertagesstätte** (=2. Kind in der Geschwisterrangfolge) und **das dritte Kind ist ein Jahr alt** und **in der Krippe** (=3. Kind in der Geschwisterrangfolge): Zu zahlen sind 75% des Elternbeitrags für den Kindergartenplatz und 50% des Elternbeitrags für den Krippenplatz.

- Eine Familie hat fünf Kinder, das erste Kind ist vierzehn Jahre alt, das zweite Kind ist zehn Jahre alt, das **dritte Kind ist sechs Jahre alt und in der Kindertagesstätte** (= 3. Kind in der Geschwisterrangfolge), **das vierte Kind ist vier Jahr alt und in der Kindertagesstätte** (= 4. Kind in der Geschwisterrangfolge)und **das fünfte Kind ist 1 Jahr und in der Krippe** (= 5. Kind in der

Geschwisterrangfolge): Zu zahlen sind 50% des Elternbeitrags für den Kindertagesstättenplatz des dritten Kindes und 25% des Elternbeitrags für den Kindertagesstättenplatz des vierten Kindes. Für das fünfte Kind ist der Krippenplatz beitragsfrei.

Damit Familien die Geschwisterermäßigung nutzen können, muss Folgendes gegeben sein:

- Kinder, für die der reduzierte Elternbeitrag gelten soll, müssen im Saarland leben. Ist der Wohnort der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Kinder z.B. in Rheinland-Pfalz oder in Frankreich, gilt die Ermäßigung nicht.

- Die Familie weist in der Einrichtung die Geschwisterrangfolge mittels Kindergeldbescheid der Kinder nach und bringt eine Kopie der Kindergeldbescheide mit. Die Kopie bleibt in der Einrichtung. Einrichtung und Trägerin dokumentieren in ihren Unterlagen den Nachweis. Änderungen müssen der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- Die Trägerin der Kindertageseinrichtung übermittelt dem zuständigen Jugendamt die Daten der Kinder mit Beitragsermäßigung und erhält durch das Jugendamt die Differenz zum vollen Elternbeitragssatz zurück.

Da in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, muss von den jeweiligen Familien eine entsprechende Einverständniserklärung in der Einrichtung unterschrieben werden.

Die Kindergeldbescheinigung kann durch die Familie unter Angabe der Kindergeldnummer angefordert werden unter Telefon 0800/4555530 oder per E-Mail Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

2. Änderung des Regionalverbandes Saarbrücken zur Übernahme von Elternbeiträgen

Ab dem 01.08.2019 kann der Elternbeitrag für einen Platz in einer Kindertagesstätte jetzt auch für Eltern übernommen werden, die Wohngeld oder Kinderzuschlag seitens des Regionalverbandes Saarbrücken erhalten. Die bisher notwendige Einkommensprüfung, die zu einer ggf. anteiligen Übernahme der Gebühr geführt hat, entfällt. Setzen Sie sich hierzu bitte mit dem Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken in Verbindung. Weitere Informationen auch unter: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/kinderbetreuung/kostenuebernahme/